



Merkblatt Kündigung

In der Probezeit kann das Betreuungsverhältnis jederzeit von beiden Parteien fristlos gekündigt werden.

Der Betreuungsvertrag kann sowohl von der Tagespflegeperson als auch von den Personensorgeberechtigten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende (Ende des Folgemonats) schriftlich gekündigt werden.

Eine fristlose Kündigung (zum direkten Monatsende) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes muss in jedem Fall schriftlich begründet werden.

Die Kündigung des Betreuungsvertrags muss dem Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe von der Tagespflegeperson oder den Personensorgeberechtigten schriftlich vorgelegt werden. Die Kündigung sollte von den Personensorgeberechtigten und Tagespflegeperson unterschrieben sein.

Sollte im beiderseitigen Einvernehmen das Betreuungsverhältnis vor Ablauf der vorgenannten Frist beendet werden, können die Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigten in einer gemeinsamen Erklärung die Aufhebung von Kostenbeitrags- und Förderbescheiden schriftlich bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe beantragen.

Wichtiger Hinweis:

Auf der Kündigung sind die Unterschrift der Tagespflegeperson sowie der Personensorgeberechtigten nötig.